

Stellungnahme des Kulturrates Thüringen zum

„Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen“,

kurz: **Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz** in Form der Drucksache 7/3385, Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU.

Unabhängig von der Fraktion, die den Gesetzesentwurf nun auf den Weg gebracht hat, begrüßt der Kulturrat Thüringen die Gesetzesinitiative zur Verabschiedung eines Musik- und Jugendkunstschulgesetzes im Freistaat Thüringen und geht davon aus, dass diese Gesetzgebung der politischen Willensbildung auch der anderen Fraktionen im Landtag entsprechen sollte. Der vorliegende Entwurf verdankt sich einer gemeinsamen Initiative des Landesmusikrats und der beiden Fachverbände für Musikschulen und Jugendkunstschulen im Freistaat: Alle vier genannten Verbände haben diesen Gesetzesentwurf im direkten Dialog mit den kulturpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen des Landtages auf den Weg gebracht.

Der Kulturrat Thüringen beschäftigt sich seit seiner Gründung mit der Situation der Musik- und Jugendkunstschulen und stellt im Grundsatz fest, dass sich die Musik- und Jugendkunstschulen in Thüringen in immer stärkerem Maße zum Bildungsgeber und Kompensator von Lücken entwickeln, die die zunehmend klaffenden Lücken im musischen Fächerangebot seitens der Schulen, mithin also im Pflicht-Bereich der Grundbildung, nicht mehr ausfüllen. Damit sehen sich Musik- und Jugendkunstschulen vor verschiedene Herausforderungen gestellt, die die institutionelle Grundausrüstung ihres Regelbetriebes betreffen. Diese Herausforderungen lassen sich im Kern vor allem am Kräfteverhältnis der anteiligen Größe von Festangestellten im Vergleich zu Honorarkräften sowie in der Vergütung letzterer festmachen. Aus Sicht des Kulturrats muss sich der Anteil der von fest angestellten Lehrkräften geleisteten Unterrichtseinheiten oberhalb von 60 % bewegen; die Bezahlung der Honorarkräfte sollte sich dagegen aufgrund eines geteilten Arbeitsmarkts stets an den Honorarsätzen der angrenzenden Bundesländer Sachsen und Bayern orientieren.

In vielen Kommunen und Landkreisen sind die Träger, egal welcher juristischen Form, mit dieser notwendigen Grundausrüstung der Musik- und Jugendkunstschulen allerdings finanziell überfordert.

Dabei hängen sowohl die pädagogische, als auch die fachlich-künstlerische Qualität der Musik- und Jugendkunstschulen direkt von der Kontinuität des Lehr- und Personalkörpers ab. Andererseits hängt die Qualität von freien und Honorarkräften von einer fairen, nicht prekarierten Bezahlung ab. Darüber hinaus sehen sich diese Einrichtungen vor großen Transformationsherausforderungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, hier vor allem bei Aufbau und Entwicklung des sog. E-Learning. Auch diese Herausforderungen haben sich durch die Pandemie zusätzlich zugespitzt. In der Gesamtbetrachtung aus Sicht des Kulturrats ergibt sich hieraus ein gänzlich verändertes Bedarfsprofil, sowie eine gänzlich veränderte politische Situation, in der der Freistaat eine Mitverantwortung für die Grundausrüstung in den Musik- und Jugendkunstschulen übernehmen muss.

Es war ein erster und richtiger Schritt seitens des Freistaates, im Landeshaushalt finanzielle Förderansätze vorzusehen, um die Arbeit Musik- und Jugendkunstschulen besser auszustatten. Aus Sicht des Kulturrats kommt diese Förderung jedoch bislang nicht passgenau den eigentlichen Bedarfen zu Gute: In Form der Projektförderung können die Mittel, die seitens des Freistaates Thüringen zur Verfügung stehen, von den Rechtsträgern nicht nachhaltig zur Bewältigung der oben beschriebenen, eigentlichen Grundprobleme im Bereich der Personalorganisationsentwicklung und der Honorarvergütung eingesetzt werden. Aus diesem

Grund hat der Kulturrat die vorliegende Gesetzesinitiative gemeinsam mit dem Landesmusikrat und den beiden Fachverbänden für Musik- und Jugendkunstschulen auf den Weg gebracht und sich darum bemüht, einen möglichst konkreten und detailgenauen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Warum schlagen wir aber nun eine *Spartengesetzgebung* vor? Dazu abschließend noch zwei Gesichtspunkte:

1. Eine reine Förderrichtlinie für den Bereich der Musik- und Jugendkunstschulen genügt den oben beschriebenen Fragestellungen mitnichten. Der Gesetzgeber muss sich selbst und die Rechtsträger in eine möglichst verbindliche Pflicht bringen, um bundesweit bestehenden Qualitätsstandards und entsprechenden Zertifizierungen nachkommen zu können: Nur ein entsprechendes Gesetz, verstanden als ein kulturpolitisches Steuerungsinstrument, kann dem Ziel einer nachhaltigen und pädagogisch-qualitätsvollen Personal- und Organisationsentwicklung dieser zunehmend wichtigen Institutionen für die musische Grundbildung im Freistaat Thüringen gerecht werden. In der Form einer Gesetzgebung wird diese Aufgabe in der stärksten möglichen Form so verankert, dass die Kommunen die entsprechende Förderung nicht zur Kompensation ihrer eigenen Zuschüsse zweckentfremden.
2. Die Form eines Spartengesetzes wird möglicherweise als ungerecht gegenüber anderen Sparten empfunden, da sie als Besserstellung der Sparte der Musik- und Jugendkunstschulen interpretiert werden könnte. Der Kulturrat Thüringen schätzt diese Situation anders und differenzierter ein: Die verschiedenen Sparten im Bereich der Kultur benötigen verschiedene Regelungen. Für die Theater und Orchester, der Museen sowie der Bibliotheken existieren bereits analoge Grundlagen. Ein Spartengesetz für Musik- und Jugendkunstschulen schließt somit eine Lücke in der Kulturgesetzgebung des Freistaats Thüringen und ebnet den Weg der kulturpolitischen Diskussion in Richtung etwaiger weiterer Regelungen für die verbleibenden Bereiche der Kulturellen Bildung und Soziokultur.

Musik- und Jugendkunstschulen sind im Bereich der nonformalen Kulturellen Bildung für Thüringen wichtige Akteure für Thüringen. Die Qualität und Verlässlichkeit ihrer Angebote sind beispielgebend. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen tragen dazu bei, dass die Aufgaben und Erwartungen an Musik- und Jugendkunstschulen steigen. Ihre Aktivitäten vor allem auch jenseits der urbanen Zentren bilden ein festes Fundament im Sinne einer „Kultur für alle“. Um diese Angebote zukunftsfest für alle Thüringerinnen und Thüringer absichern zu können, sind Förderung und Finanzierung seitens des Landes im Rahmen eines Gesetzes zeitgemäß und richtungsweisend. Wichtig erscheint aus Sicht des Kulturrates Thüringen, dass im Gesetz auch die Förderung von vereinsgetragenen Strukturen verankert ist, die vor allem bei den Jugendkunstschulen zu finden sind.

Der Kulturrat verspricht sich von der Schließung dieser Lücke einen substantiellen Schritt in Richtung einer grundsätzlichen Regelung der kulturellen Förderung und der damit verbundenen Standardisierung von Qualität und fairer Bezahlung der kulturellen Fachkräfte im Freistaat Thüringen und betrachtet die Zustimmung des Landtags zum vorliegenden Gesetzesentwurf daher als Meilenstein der Kulturentwicklung im Freistaat Thüringen.

Das Präsidium

Im Namen des Vorstands und der Mitgliedsverbände des Kulturrats Thüringen